

## Wichtige Informationen für die Betreiber von Ständen beim Internationalen Heidenheimer Straßenfest

### Standvergaberichtlinien

Nachfolgend finden Sie die Richtlinien, die für die Vergabe eines Standes auf dem Internationalen Heidenheimer Straßenfest gelten. Seit 2009 gilt ein einheitliches Anmeldeverfahren. Das dafür vorgesehene Formular sowie alle Anlagen erhalten Sie bei der Stadt-Information Heidenheim (Christianstraße 2, 89522 Heidenheim, 07321/327-7777) oder zum Download unter <http://www.heidenheim.de/strassenfest2024>.

### Richtlinien der Standplatzvergabe

- Standbetreiber, die bereits seit mehreren Jahren am Straßenfest teilnehmen und sich korrekt verhalten haben, werden auch im Folgejahr bevorzugt berücksichtigt.
- Die Marktbesucher bleiben mit ihrem Produktangebot innerhalb ihrer Branche. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, ausländische Gruppen und Werbegemeinschaften.
- Anlieger werden bevorzugt.
- Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze vergeben werden können, werden Vereine oder ausländische Gruppen bei der Vergabe bevorzugt.

### Kostenbeitrag für Standbetreiber

Alle Standbetreiber werden mittels eines Kostenbeitrages an den Infrastruktur- und Werbungsausgaben des Straßenfestes beteiligt. Das Festgebiet erstreckt sich über die Hauptstraße, den Eugen-Jaekle-Platz und die Hintere Gasse.

Die Preisstaffelung gliedert sich folgendermaßen:

- Food-Stände (Essen und Getränke): 25,00 € pro laufender Meter und Tag (Kühlwagen, Kühlschränke o. ä. werden eingerechnet)
- Non-Food-Stände: 20,00 € pro laufender Meter und Tag

Um die Gleichbehandlung aller Standbetreiber bezüglich der Kostenbeteiligung einzuhalten, fallen auch Vereine und ausländische Gruppierungen unter diese Regelung.

### Stornofristen

Mit Eingang der Standplatzzusage gelten die Stände als verbindlich angemeldet. Eine Absage des zugewiesenen Standplatzes kann bis maximal eine Woche nach Zugang der Zusage erfolgen. Bei späterer Absage findet folgende Regelung Anwendung:

- 25 % des in Rechnung gestellten Kostenbeitrags
- Bei Absage nach dem 24. Mai 2024 50 % des in Rechnung gestellten Kostenbeitrags
- Bei Absage nach dem 14. Juni 2024 75 % des in Rechnung gestellten Kostenbeitrags
- Bei Absage nach dem 21. Juni 2024 100 % des in Rechnung gestellten Kostenbeitrags